

Merkblatt
für Arbeitnehmer bei Beendigung des
Arbeitsverhältnisses (zeitlich befristeter Vertrag/unbefristet)

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind die Arbeitnehmer verpflichtet, bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach Beschäftigung zu suchen.

Nach § 38 SGB III sind Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zum Eintritt einer einwöchigen Sperrzeit führen.

Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Bei zeitlich befristetem Arbeitsverhältnis

Abweichend hiervon besteht keine Meldepflicht, wenn Sie unmittelbar vor Aufnahme der befristeten Beschäftigung arbeitslos gemeldet waren und ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme des befristeten Arbeitsverhältnisses nicht länger als sechs Wochen unterbrochen wird.

Bei zeitlich unbefristetem Arbeitsverhältnis

Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Auch wenn eine Weiterbeschäftigung vorgesehen ist, ist der Arbeitnehmer zur Meldung verpflichtet, solange der Vertrag über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses noch nicht geschlossen wurde.

Von dem Merkblatt habe ich am _____ Kenntnis genommen.

Unterschrift des/r Arbeitnehmers/in